

Kantonsrat SO
Parlamentdienste
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

21. Dezember 2024

Vernehmlassungsantwort zur Stellvertretung im Kantonsrat bei Mutterschaft: 1. Änderung der Kantonsverfassung; 2. Änderung des Kantonsratsgesetzes; 3. Änderung des Geschäftsreglements

Sehr geehrter Kantonsratspräsident Lupi, sehr geehrter Ratssekretär Ballmer, sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit dem Schreiben vom 3. September 2024 eingeladen, am genannten Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen. Die GLP bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die GLP geht nachfolgend auf die von der Regierung vorgeschlagenen Anpassungsvorschläge sowie weitere Themen im Detail ein.

Allgemeine Bemerkungen

Vorliegende Anpassung erfolgt im Zusammenhang mit der Revision des Erwerbersatzgesetzes (Art. 16d EOG). Neu beendet die Teilnahme der Mutter bei Mutterschaft an Ratsitzungen auch auf Stufe des Kantonsparlamentes den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nicht mehr, sofern keine Vertretung vorgesehen ist.

Dadurch könnte sich nun ein gewisser Druck auf Ratsmitglieder ergeben, möglichst rasch nach der Geburt des Kindes das politische Amt wieder aufzunehmen. Sollen mehr Frauen für die Politik und die Parlamentsarbeit gewonnen werden, gilt es jedoch nach Ansicht der Grünliberalen, mögliche Hürden abzubauen. Entsprechend begrüssen wir die Vorlage, mit welcher die Möglichkeit geschaffen wird, eine Stellvertretung für das Kantonsratsmandat von 3–12 Monaten während der Mutterschaft einzurichten. Damit kann die Mutter selber entscheiden ob und wie lange sie ihre politische Tätigkeit im Kantonsrat aussetzen will. Gerade auch in kleineren Fraktionen wie der unseren ist es entscheidend, ob sich eine Person mehr oder weniger an der Vorbereitung der zahlreichen Geschäfte beteiligt und in der Folge im Rat spricht und abstimmt.

Die Rahmenbedingungen der Vorlage sind im Auftrag «Stellvertretungsregelung im Kantonsrat für Frauen nach der Geburt eines Kindes» vorgegeben. Deswegen gehen wir darauf nicht weiter ein. Es sind dies:

- nur die Mutter kann von einer Stellvertretung profitieren
- die Dauer der Stellvertretung beträgt mindestens 3 und höchstens 12 Monate
- Stellvertreter oder Stellvertreterin wird grundsätzlich die erste nicht gewählte Person auf der Wahlliste der Kantonsratswahlen
- der Stellvertreter oder die Stellvertreterin wird – umgehend nach Meldung des Abwesenheitsfalls und ausserhalb der Session – vom Kantonsratspräsidenten oder der Kantonsratspräsidentin vereidigt

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Beschlussesentwurf 1: Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)

Art. 66 Abs. 2

Mitglieder, die infolge Mutterschaft verhindert sind, können sich vertreten lassen.

Uns erscheint diese Formulierung mit dem Wort «verhindert» etwas unglücklich gewählt. Sie könnte den Anschein erwecken, dass Mitglieder dieses «verhindert sein» noch irgendwie zu belegen haben. Tatsächlich ist aber allein die Tatsache der Mutterschaft der Grund weswegen eine Stellvertretung möglich ist. Zudem hat das Wort «verhindert» einen negativen Beigeschmack, der nicht wirklich zum Begriff «Mutterschaft» passt.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Mitglieder können sich während (evtl. der Dauer) der Mutterschaft vertreten lassen.

Beschlussesentwurf 2: Änderung des Kantonsratsgesetzes

§ 2^{bis} Abs. 1, 2 und 4

In der Bestimmung wird in Abs. 1 von «**Mitglieder des Kantonsrats**» in Abs. 2 von «**Ratsmitglied**» und in Abs. 4 von «**Kantonsratsmitgliedern**» gesprochen. Diese Bezeichnungen sind zu vereinheitlichen. Wir schlagen vor, überall den Begriff «**Kantonsratsmitglied(er)**» zu verwenden, wird dieser doch auch in § 2^{ter} verwendet.

§ 2^{bis} Abs. 1

Entsprechend der Formulierung in der Verfassung ist dieser Artikel wie folgt anzupassen:

Die Mitglieder des Kantonsrats können sich bei Mutterschaft während drei bis zwölf Monaten vertreten lassen.

§ 2^{bis} Abs. 2

Die Formulierung erscheint uns schwer verständlich insbesondere weil das Wort «Bestimmung» in einem Satz in zwei völlig unterschiedlichen Bedeutungen verwendet wird. Wir schlagen folgende Umformulierung vor:

Die vertretende Person bestimmt sich in analoger Anwendung der für das Nachrücken geltenden Bestimmungen.

§ 2^{bis} Abs. 3 zweiter Satz

Grundsätzlich wird in einem Gesetz nicht auf eine untergeordnete Rechtsgrundlage verwiesen (hier Geschäftsreglement).

Die Grünliberale Partei bittet den vorgebrachten Vorschlägen Rechnung zu tragen.

Grünliberale Partei Kanton Solothurn



Armin Egger
Präsident

Verabschiedet vom Vorstand der Grünliberalen Partei Kanton Solothurn am 13. Dezember 2024.